

EUROPÄISCHE CHARTA DER RECHTE UND PFLICHTEN VON FREIWILLIGEN

PRÄAMBEL

Wir, die Unterstützer dieser Charta, glauben, dass der Zugang zu Freiwilligenarbeit und aktiver Bürgerschaft keine Privilegien, sondern Rechte sind. Wir sind zutiefst davon überzeugt, dass jeder Mensch das Recht hat, sich gleich wo in der Welt freiwillig zu betätigen. Um eine Kultur der Partizipation, der persönlichen und der verantwortungsbewussten Entwicklung sowie aktive Bürgerschaft in Europa und weltweit zu fördern, müssen Freiwillige Zugang zu Freiwilligentätigkeiten erhalten und darin bestärkt werden, sich ehrenamtlich zu betätigen. Zunächst jedoch und vor allem anderen müssen Freiwillige mit den Rechten ausgestattet werden, die ihren Bedürfnissen und Aufgaben entsprechen. Ehrenamtliche Tätigkeiten erfordern eine befähigende und unterstützende Umgebung. Wir sind davon überzeugt, dass die umfassende und wirksame Umsetzung der in dieser Charta festgehaltenen Rechte und Pflichten die Bedingungen für Freiwillige und Freiwilligentätigkeit verbessern werden.

Ein auf solche Rechte ausgerichteter Ansatz und die für Freiwilligentätigkeiten geltenden Regeln, Grundsätze, Standards und Ziele anerkennen den spezifischen Kontext und die unterschiedlichen Formen der Freiwilligentätigkeit als Ausgangspunkt. Demzufolge sind ehrenamtlich Tätige aktive Inhaber bestimmter Rechte, müssen aber zugleich bestimmte Pflichten übernehmen. Zudem zielt ein auf Rechte ausgerichteter Ansatz auf die Befähigung der solchermaßen Berechtigten ab, ihre Rechte geltend zu machen. Das Fundament für einen auf Rechte ausgerichteten Ansatz zur Freiwilligentätigkeit in Europa ist geschaffen und in wesentlichen Dokumenten und Instrumenten der Vereinten Nationen, des Europarats und der Europäischen Union zu diesem Thema festgehalten.¹

In vergleichbarer Weise hat die Allianz des EJV 2011 (Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit), ein Bündnis aus 40 im Bereich der Freiwilligentätigkeit aktiven Mitgliedern europäischer Netzwerke, festgestellt, dass „trotz der enormen Fülle unterschiedlicher Vorstellungen, Definitionen und Traditionen zum Thema Freiwilligentätigkeit (...) Freiwilligentätigkeit ein wichtiger Ausdruck aktiver Bürgerschaft ist und – ergänzend zu politischer Teilhabe – bessere Anerkennung, Förderung und Vermittlung verdient“.²

Mehr als 100 Millionen Menschen in Europa sind ehrenamtlich tätig.³ Drei von zehn Europäern bekennen sich zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, und rund 80 % der Europäer halten freiwilliges Engagement für einen wichtigen Bestandteil des demokratischen Lebens in Europa.⁴ Beiträge zu Freiwilligenarbeit sind somit Beiträge zum gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Der Wert der Freiwilligentätigkeit verdient uneingeschränkte Anerkennung, denn sie schafft ein Gefühl europäischer Identität und aktiver Bürgerschaft und leistet Beiträge zum Gemeinwohl, zum Human- und Sozialkapital. Sie ist eine Quelle für wirtschaftliches Wachstum, ein Türöffner zu Eingliederung und Beschäftigung, ein Wert an sich und ein Schlüsselfaktor zur Stärkung des

¹ (63/153 (2009) und A/RES/57/106 (2002)); ((2007/2149(INI) und 2005/C 292/03); (Europaratsverträge - Nr. 175)

² www.eyv2011.eu

³ Special Eurobarometer 273

⁴ Eurobarometer 2007

sozialen Zusammenhalts. Freiwilliges Engagement verringert zudem die wirtschaftliche, soziale und ökologische Ungleichheit.

Die Charta fördert die Rolle partizipatorischer Organisationen – demzufolge müssen die Freiwilligen Zugang zu den Entscheidungsprozessen der Organisation haben und sind als eigentliche Erbringer der Freiwilligendienste aktiv am Wirken der Organisation beteiligt. Zugleich anerkennt die Charta die Vielfalt der ehrenamtlichen Tätigkeiten, die Unterschiedlichkeit der Freiwilligenorganisationen sowie die Freiwilligentätigkeiten, die unabhängig von diesen Organisationen geleistet werden. Die Charta beschreibt die Bedürfnisse aller Freiwilligen und anerkennt somit auch die Rechte aktiver Bürger, die sich außerhalb von Freiwilligenorganisationen ehrenamtlich betätigen.

Die Europäische Charta der Rechte und Pflichten von Freiwilligen schafft eine gemeinsame Begriffsbestimmung für „Freiwillige“, „Freiwilligentätigkeiten“ und „Freiwilligenorganisationen“ von der lokalen bis zur europäischen Ebene und beschreibt die grundsätzlichen Rechte von Freiwilligen und Freiwilligenorganisationen. Sie dient ferner als Appell zur Gestaltung und Aktualisierung von Politiken in Bezug auf Freiwilligenarbeit auf allen Ebenen, ohne Umsetzungsmechanismen oder Inhaber von Rechten konkret zu benennen. Im Mittelpunkt stehen die Begriffsbestimmungen und die Feststellung der Rechte und Pflichten von Freiwilligen.

Abschnitt I

Begriffsbestimmungen

A. Begriffsbestimmung „Freiwillige/r“

Der/die Freiwillige ist eine Person, die sich aus freiem Willen zugunsten der Gesellschaft betätigt. Die Tätigkeit wird nicht gewinnorientiert erbracht und kommt der persönlichen Entwicklung des/der Freiwilligen zugute, der/die seine/ihre Zeit und Kraft dem Gemeinwohl widmet, ohne dafür eine finanzielle Vergütung zu erhalten.

B. Begriffsbestimmung „Freiwilligenorganisationen“

Freiwilligenorganisationen sind gemeinnützige, unabhängige und selbstverwaltete Organisationen und Gruppen sowie andere nicht gewinnorientierte Einrichtungen, wie Behörden. Sie betätigen sich in der Öffentlichkeit, und ihre Tätigkeit muss zumindest teilweise dem Gemeinwohl dienen.⁵

C. Begriffsbestimmung „Freiwilligentätigkeit“

Freiwilligentätigkeiten werden von Freiwilligen übernommen. Die Tätigkeit ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet und soll keinesfalls die Arbeit bezahlter Beschäftigter ersetzen. Die Tätigkeit kann im Rahmen einer Freiwilligenorganisation oder auf Eigeninitiative des/der Freiwilligen ausgeübt werden.

Abschnitt II

1. Rechte der Freiwilligen

Kernrechte

Artikel 1

Jede Person, die eine Freiwilligentätigkeit übernimmt, hat Anspruch auf den Status des/der „Freiwilligen“ und sollte sich, so sie denn möchte, auf diese Grundrechte berufen können.

Artikel 2

Die Freiwilligen haben bei der Ausführung der Freiwilligentätigkeit Anspruch auf vollständigen Schutz ihrer Menschenrechte⁶.

Artikel 3

Jede Person hat Anspruch auf gleichberechtigten Zugang zu den Möglichkeiten der Freiwilligentätigkeit⁷ und Schutz vor jeder Art von Diskriminierung aufgrund von Alter,

⁵ [COM(1997) 241 : Mitteilung der Kommission ÜBER DIE FÖRDERUNG DER ROLLE GEMEINNÜTZIGER VEREINE UND STIFTUNGEN IN EUROPA;]

⁶ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Geschlecht, sexueller Identität, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Behinderung, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status und darf nicht aufgrund ihrer Herkunft oder ihrer Überzeugungen diskriminiert werden.

Artikel 4

Niemandem darf es gesetzlich untersagt werden, sich an einer Freiwilligentätigkeit seiner Wahl zu beteiligen, solange diese unter Wahrung der Menschenrechte ausgeübt wird und dem Gemeinwohl dient.

Artikel 5

Alle Freiwilligen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert.

Artikel 6

Jede/r Freiwillige hat Anspruch auf soziale Absicherung während der Freiwilligentätigkeit in Form von Kranken- und Haftpflichtversicherung.

Artikel 7

Jede/r Freiwillige hat das Recht darauf, ihre/seine Freiwilligentätigkeit in Einklang mit ihrem/seinem Privat- und Arbeitsleben zu bringen, und kann sich somit ein gewisses Maß an Flexibilität für die Tätigkeit sichern. Jeder/jedem Freiwilligen ist es zudem freigestellt, sich nicht an Aufgaben zu beteiligen, die ihren/seinen Wertvorstellungen und/oder Überzeugungen entgegenstehen.

Artikel 8

Jede/r Freiwillige hat das Recht auf Freiwilligenarbeit außerhalb ihres/seines Wohnsitzstaates bzw. Geburtslandes. Dies impliziert den Anspruch auf ein kostenloses Visum über ein offenes, zugängliches und transparentes Verfahren, das die Mobilität der/des Freiwilligen begünstigt.

Recht auf Unterstützung durch Freiwilligenorganisationen

Artikel 9

Jede/r Freiwillige hat Anspruch auf Erstattung der in Zusammenhang mit der Freiwilligentätigkeit entstandenen Auslagen; dabei ist den unterschiedlichen Erstattungsbeträgen Rechnung zu tragen, die sich aus der Vielgestaltigkeit der Freiwilligentätigkeiten ergeben. Solche Erstattungen sind grundsätzlich steuerfrei.

Artikel 10

Jede/r Freiwillige hat Anspruch darauf, nach den geltenden Regeln, Grundsätzen, Standards und Zielen der Freiwilligendienstkonzepte behandelt zu werden.

7 Siehe Artikel 28

Artikel 11

Jede/r Freiwillige hat das Recht auf eine schlüssige Aufgabenbeschreibung, die sie/ihn in die Lage versetzt, die Freiwilligentätigkeit basierend auf einem klarem Verständnis der Ziele und Zwecke derselben auszuüben. Diese Aufgabenbeschreibung sollte möglichst weitgehend gemeinsam von der Freiwilligenorganisation und dem/der Freiwilligen erarbeitet und vereinbart und, soweit notwendig, während des Zeitraums der Freiwilligentätigkeit aktualisiert werden. Darüber hinaus sollte ausdrücklich erklärt werden, dass die Tätigkeiten der Freiwilligen und der bezahlten Beschäftigten einander ergänzen und die Freiwilligenorganisationen für eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen beiden Kategorien von Beschäftigten Sorge tragen

Artikel 12

Jede/r Freiwillige hat während des Zeitraums der Freiwilligentätigkeit Anspruch auf Unterstützung und Feedback. Hierzu zählen die Vorbereitung der Tätigkeit, persönliche Anleitung und Hilfestellung während der Ausführung der Aufgaben, sachgemäße Auswertung und Nachbesprechung am Ende der jeweiligen Tätigkeit sowie umfassende Unterstützung bei der Umsetzung der nötigen Nachfolgemeasures.

Artikel 13

Jede/r Freiwillige hat das Recht, sich an dem Entscheidungsprozess bezüglich der Freiwilligentätigkeit in angemessenem Umfang zu beteiligen. Darüber hinaus sollte jede/r Freiwillige Zugang zu den demokratischen Entscheidungsprozessen der Organisationen haben. Jede/r Freiwillige sollte sich durch Entscheidungsbeteiligung bei der Prozessumsetzung mit dem Projekt identifizieren können und das Recht haben, an den demokratischen Prozessen im Zusammenhang mit dem Projekt teilzuhaben.

Rechte auf persönliche Entwicklung

Artikel 14

Jede/r Freiwillige hat Anspruch auf die nötige Aus- und Fortbildung, um die Freiwilligentätigkeit nach bestem Wissen und Können auszuüben.

Artikel 15

Jede/r Freiwillige hat das Recht darauf, dass ihre/seine in Zusammenhang mit der Freiwilligentätigkeit geleisteten Beiträge und die dabei erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen von den formalen Bildungseinrichtungen und Berufsverbänden anerkannt werden. Freiwillige sollten auch das Recht haben, neue Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, sowie das Recht auf einen offenen Entwicklungsraum, um eigene Lernformen und Lernwege zu entdecken, zu erproben und zu entfalten.

Artikel 16

Jede/r Freiwillige hat, soweit es die Freiwilligentätigkeit erfordert, Anspruch auf Flexibilität in Bezug auf Arbeitszeit und Ausbildungsaktivitäten, um sich ehrenamtlich betätigen zu können. Sollte die Ausführung von Freiwilligentätigkeiten eine gewisse Flexibilität bei vertraglichen

Verpflichtungen oder Ausbildungsterminen erfordern, hat die/der Freiwillige dazu das Einverständnis des Arbeitgebers oder Bildungsträgers einzuholen.

2. Pflichten des/der Freiwilligen

Artikel 17

Jede/r Freiwillige hält während des gesamten Zeitraums der Freiwilligentätigkeit die anwendbaren Gesetzesvorschriften und das Diskriminierungsverbot ein.

Artikel 18

Jede/r Freiwillige hat die Pflicht, die Integrität, Aufgabenstellung, Ziele und Werte der Freiwilligenorganisation zu achten.

Artikel 19

Jede/r Freiwillige hält sich an die mit der Freiwilligenorganisation getroffenen Vereinbarungen zu dem Zeit- und Arbeitsaufwand, auf den sich beide Seiten für die Ausführung der Freiwilligentätigkeit in der geforderten Qualität verständigt haben.

Artikel 20

Jede/r Freiwillige hat die Pflicht, an angebotenen Schulungsmaßnahmen teilzunehmen, die für sie/ihn maßgeblich und auf die zur Ausführung der vereinbarten Aufgaben benötigten Kompetenzen zugeschnitten sind. Die Teilnahme an den entsprechenden Seminaren ist für die Freiwilligen kostenlos.

Artikel 21

Jede/r Freiwillige achtet die Vertraulichkeit von Informationen (der Organisation); dies gilt insbesondere für rechtliche Angelegenheiten und persönliche Daten von Mitgliedern, Beschäftigten und Nutzern von Freiwilligenaktivitäten.

Artikel 22

Jede/r Freiwillige ist sich dessen bewusst, dass Freiwilligenarbeit dem Gemeinwohl oder der Gesellschaft zugute kommen soll.

Artikel 23

Jede/r Freiwillige arbeitet – sofern sachdienlich – mit anderen Freiwilligen in der Organisation zusammen und trägt durch Kommunikation und Projektübergabe am Ende ihres/seines Engagements zur Nachhaltigkeit der Organisation bei.

Abschnitt III

1. Rechte der Freiwilligenorganisationen

Artikel 24

Gemeinnützige Organisationen und unabhängige, selbstverwaltete Gruppen sowie sonstige nicht gewinnorientierte Organisationen oder Behörden, die Freiwilligentätigkeiten vermitteln, können den Status einer Freiwilligenorganisation für sich beanspruchen.

Artikel 25

Freiwilligenorganisationen haben Anspruch auf dauerhafte, nachhaltige Unterstützung und ein förderliches Umfeld; dies schließt angemessene Finanzierungsstrukturen ein, die eine zugängliche, nachhaltige und flexible Finanzierung ermöglichen.

Artikel 26

Freiwilligenorganisationen haben das Recht, sich auf allen Ebenen an politischen Entscheidungsprozessen im Freiwilligensektor zu beteiligen und dabei die Interessen und Erfordernisse der Freiwilligen zu vertreten. In Anbetracht ihrer Erfahrungen als Akteure, die den Freiwilligen am nächsten stehen, müssen Freiwilligenorganisationen auf allen Ebenen zu Angelegenheiten betreffend Richtlinien oder Gesetze über den Freiwilligensektor angehört werden.

Artikel 27

Die Einkünfte von Freiwilligenorganisationen sollten nicht besteuert werden.

Artikel 28

Den Freiwilligenorganisationen bleibt es überlassen, Freiwillige mit Blick auf ihre eigene Aufgabenstellung und Vision sowie nach der konkreten Qualifikation und dem Profil des/der Freiwilligen auszuwählen, sofern bestimmte Freiwilligentätigkeiten dies erfordern.

2. Pflichten der Freiwilligenorganisationen

Kernpflichten

Artikel 29

Die Freiwilligenorganisationen verpflichten sich, bei der Erarbeitung ihrer Freiwilligendienstkonzepte die Rechte der Freiwilligen zu berücksichtigen.

Artikel 30

Die Freiwilligenorganisationen müssen mit den anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Freiwilligen vertraut sein und die rechtlichen Aspekte bezüglich der Ausübung der Freiwilligentätigkeit verifizieren.

Artikel 31

Die Freiwilligenorganisationen müssen eventuelle Risiken auf ein Mindestmaß begrenzen und den Freiwilligen eindeutige Anweisungen erteilen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich die

Organisation, für die Freiwilligen ein möglichst sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen und sie über mögliche Risiken im Zusammenhang mit der ausgeübten Freiwilligentätigkeit umfassend aufzuklären.

Artikel 32

Freiwilligenorganisationen müssen einen gleichberechtigten, transparenten Zugang zu Informationen über Angebote für Freiwilligeneinsätze sowie über die Rechte und Pflichten von Freiwilligen bereitstellen.

Artikel 33

Freiwilligenorganisationen müssen inklusive und gleichberechtigte Rekrutierungsprozesse für angebotene Freiwilligentätigkeiten vorsehen. Dabei sollen sie Hindernisse aufdecken und Maßnahmen zu deren Überwindung entwickeln, um Interessentengruppen unterschiedlicher Art einbinden zu können.

Artikel 34

Freiwilligenorganisationen müssen eine Infrastruktur für Versicherungsschutz vorhalten, die eine soziale Absicherung in Form von Kranken- und Haftpflichtversicherungen für die Freiwilligen während der Freiwilligentätigkeit gewährleistet.

Artikel 35

Freiwilligenorganisationen sollen das ehrenamtliche Engagement fördern und für dessen Nutzen für die Gesellschaft und jeden Einzelnen werben.

Verpflichtung zur Unterstützung der Freiwilligen

Artikel 36

Die Freiwilligenorganisationen müssen den Freiwilligen die ihnen im Zusammenhang mit der Freiwilligentätigkeit entstehenden Auslagen erstatten.

Artikel 37

Die Freiwilligenorganisationen müssen dem/der Freiwilligen eine eindeutige Beschreibung der auszuführenden Tätigkeit vermitteln. Der Inhalt der Aufgabenbeschreibung sollte möglichst weitgehend gemeinsam von der Freiwilligenorganisation und dem/der Freiwilligen erarbeitet und vereinbart und, sofern notwendig, während des Zeitraums der Freiwilligentätigkeit aktualisiert werden.

Artikel 38

Die Freiwilligenorganisationen verpflichten sich, Qualitätsstandards zu entwickeln und umzusetzen, die Ziel führende Vorbereitung und Briefing garantieren; sie haben den Freiwilligen während des gesamten Prozesses angemessene persönliche Anleitung und Unterstützung zuteil werden zu lassen und ihren Einsatz zu überwachen. Darüber hinaus müssen sie handfeste Evaluierungsmechanismen vorsehen und umfassende Unterstützung bei der Durchführung notwendiger Nachfolgemaßnahmen leisten. Idealerweise sollte die Freiwilligenorganisation die Implementierung eines Qualitätssicherungssystems anstreben.

Artikel 39

Die Freiwilligenorganisationen müssen die nötigen Arbeitsmittel für die Freiwilligen bereitstellen und ihnen Zugang zu vorhandenen und geplanten Ressourcen zur Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten gewähren.

Artikel 40

Die Freiwilligenorganisationen müssen für die Freiwilligen wirksame Übergabe- und Berichtsstrukturen bereitstellen, um die Nachhaltigkeit der Freiwilligentätigkeiten zu gewährleisten.

Artikel 41

Die Freiwilligenorganisationen müssen den Freiwilligen das Recht einräumen, sich in angemessenem Umfang am Entscheidungsprozess bezüglich ihrer Freiwilligentätigkeit zu beteiligen. Die Organisationen müssen dafür Sorge tragen, dass sich die Freiwilligen durch Entscheidungsbeteiligung bei der Prozessumsetzung und ihr Recht, an den demokratischen Prozessen im Zusammenhang mit dem Projekt teilzuhaben, mit diesem identifizieren können. Den Freiwilligen ist Zugang zu der Organisation zu gewähren, damit sie an deren Wirken und Entscheidungsprozessen teilhaben können. Darüber hinaus müssen die Organisationen den Freiwilligen ermöglichen, sich durch eigene Initiativen einzubringen, solange sie dabei zu den Zielen und Zwecken der Organisation beitragen.

Artikel 42

Die Freiwilligenorganisationen haben sicherzustellen, dass potenzielle Freiwillige, die spezifischen Zielgruppen angehören, wie z.B. Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen, Minderjährige oder Senioren, die nötige Unterstützung erhalten.

Verpflichtung zur Unterstützung der persönlichen Entwicklung der Freiwilligen

Artikel 43

Die Freiwilligenorganisationen haben die Freiwilligen während des gesamten Prozesses durch entsprechende Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten zu unterstützen. Sie haben ferner dafür Sorge zu tragen, dass es den Freiwilligen ermöglicht wird, neue Fähigkeiten und Kompetenzen zu erwerben, und ihnen geeignete Instrumente für die bewusste Reflektion der Lernprozesse vermittelt werden.

Artikel 44

Die Freiwilligenorganisationen haben in Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen und Berufsverbänden sicherzustellen, dass Instrumente zur Anerkennung der während der Freiwilligentätigkeit erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen eingeführt werden.

Artikel 45

Die Freiwilligenorganisationen sind zum Schutz der Privatsphäre der Freiwilligen im Privat- wie im Arbeitsleben sowie zum Schutz ihrer persönlichen Daten verpflichtet.

Abschnitt IV

Ausblick

Mit der vorliegenden Charta wenden sich die Initiatoren an die europäischen, nationalen und lokalen Behörden und alle übrigen relevanten Interessengruppen, die an der Gestaltung und Aktualisierung von Richtlinien/Politiken für Freiwilligeneinsätze beteiligt sind. Um die Rechte von Freiwilligen achten, schützen und ihnen Geltung verschaffen zu können, sind rechtliche Rahmenbedingungen erforderlich, die die Rechte und Pflichten von Freiwilligen und Freiwilligenorganisationen regeln und die Aufgaben der Behörden auf allen Ebenen festlegen.

Um die Charta und die rechtlichen Rahmenbedingungen europaweit zu implementieren, müssen die Behörden in Zusammenarbeit mit allen relevanten Stakeholdern sachdienliche Gesetze, Richtlinien, Programme und Maßnahmen verabschieden. Bei der Planung, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Konzepten für Freiwilligendienste ist die fortlaufende Beteiligung und Einbeziehung der maßgeblichen Akteure zu gewährleisten, um die Identifikation mit den Projekten zu stärken und die aktive Bürgerschaft zu fördern. Die Einrichtung so genannter „Stakeholder Foren“ auf nationaler und europäischer Ebene erfordert allerdings eine ausreichende, nachhaltige Finanzierung.